

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 18. Dezember 2018

TOP 8 **Vollzug der Wassergesetze;**
Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1 alle Gemarkung Lichtenau und Gemeinde Weichering

Anlage: Erläuterungsbericht
3 Pläne

Sachvortrag:

Die Fa. Gebr. Förstl GmbH & Co. KG beabsichtigt ca. 250 m nördlich von Lichtenau Kies abzubauen. Das Plangebiet (insg. ca. 6,1 ha) liegt auf Flur der Gemeinde Weichering und schließt an ein bereits etabliertes Kiesabbaugebiet an.

Die Rohstoffgewinnung soll im Nassabbau erfolgen, die für den Abbau vorgesehene Fläche beträgt ca. 4,5 ha. Nach Abschluss soll die Gewinnungsstelle als naturnaher Landschaftssee rekultiviert werden. Der gewonnene Rohkies soll mit Lkw über Flurwege bzw. ein Förderband über den bestehenden Kiesweiher von der Gewinnungsstelle in das ca. 400 m östlich befindliche Kieswerk transportiert und dort aufbereitet werden. Der Abbau soll in 4 Abschnitten gegliedert werden und bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von ca. 7 – 8 m bei einer jährlichen Abbaumenge von ca. 12.000 m³ insgesamt etwa 25 Jahre dauern.

Erfordernisse:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (LEP 5.2.1 (Z)).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (LEP 5.2.2 (G)).

Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies [...] soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden (RP 10 B IV 5.2.1 Z).

Die großflächige Gewinnung soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 10 B IV 5.2.3 Z).

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen soll ein Abbau der oben genannten Bodenschätze nicht zugelassen werden:

- *grundsätzlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt bezüglich landschaftsästhetischer und ökologischer Aspekte durch entsprechende Maßnahmen nicht entsprechend kompensiert werden kann.*
- *bei Grundwasseraufschlüssen, sofern Wasserflächen verbleiben und der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen nicht gesichert werden kann.*
- *in ökologisch besonders bedeutsamen Fluss- und Bachtälern*

- *in Gebieten mit Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13 d Bay-NatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten (RP 10 B IV 5.2.6 Z).*

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (Z)).

Auf eine Verringerung der jährlichen Abbaumengen von Kies und Sand im Nassabbau soll hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.2.8 Z).

Auf eine Reduzierung der Entnahmestellen mit Grundwasseraufschluss und eine Erhöhung der Zahl der Entnahmestellen mit Trockenabbau soll hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.2.8 Z).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, landschaftlicher, fremdenverkehrswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Belange und von Belangen der Flugsicherheit auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.3.3 Z).

Abgebaute Flächen bei Nassauskiesungen sollen nicht wieder verfüllt werden – ausgenommen solche aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe des Militärflugplatzes Neuburg-Zell. Bei einer Wiederverfüllung soll umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 10 B IV 5.4.1.3 Z).

Größere Grundwasseraufschlüsse sollen [...]

- *außerhalb von Erholungsgebieten als Landschaftsseen gestaltet werden*
- *in Gebieten mit geringen Anteilen naturbetonter Flächen, soll ca. die Hälfte der entstehenden Wasserflächen für die Entwicklung von Pflanzen und Tieren vorgesehen werden*
- *nach Möglichkeit mit Flachwasserzonen und Inseln ausgebildet werden (RP 10 B IV 5.4.1.4 Z).*

Das geplante Abbaugelände befindet sich zur Gänze auf Gebiet der Gemeinde Weichering, ebenso die Transportwege von der Gewinnungsstelle zur Aufbereitung im Kieswerk.

Der geplante Kiesabbau befindet sich nicht in einem im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau. Allerdings beschränkt sich die Regelung des Regionalplanziels B IV 5.2.3 Z auf großflächigen Kiesabbau. Als „großflächig“ sind im Sinne des Regionalplanes grundsätzlich Abbaugelände ab ca. 10 ha zu bewerten, mit ca. 4,5 ha Abbaufläche liegt somit das vorliegende Vorhaben deutlich unterhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Relevanzschwelle.

Für den überplanten Bereich sind regionalplanerisch bzw. gem. ROK fachgesetzlich keine konkreten flächenhaften Festlegungen zu Natur- und Umweltschutz getroffen, ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist nicht betroffen.

Der Schutz des Grundwassers ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, bei deren Beachtung erscheint dies grundsätzlich möglich. Dahingehend sollte eine Abstimmung mit der Fachbehörde empfohlen werden.

In den Planungen ist grundsätzlich ein möglichst vollständiger Abbau des Kiesvorkommens vorgesehen.

Die unmittelbar an eine bestehende Gewinnungsstelle angrenzende Erweiterung in Verbindung mit der Weiternutzung einer nahe gelegenen, bestehenden Aufbereitungsanlage ist ebenfalls als ressourcenschonende Erschließung zu bewerten. Die jährliche Flächeninanspruchnahme soll sich im Rahmen der bisherigen Förderung bewegen und ist mit ca. 0,15 – 0,2 ha vergleichsweise gering.

Eine Verfüllung des Baggersees soll nicht stattfinden, als Nachfolgenutzung soll eine Gestaltung als ökologischer Landschaftssee erfolgen, dies ist aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen.

Deren konkrete Ausgestaltung sollte in enger Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgen.

Beschlussvorschlag

Nachdem den vorliegenden Planungen für den Rohstoffabbau sowie der Rekultivierung Festlegungen des Regionalplanes für die Region Ingolstadt nicht entgegenstehen, werden seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Ingolstadt, 16.11.2018
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kratzer', written over a circular stamp or seal.

Franz Kratzer
Geschäftsführer

**ANTRAG AUF KIESABBAU OHNE WIEDERVERFÜLLUNG
DER FA. GEBR. FÖRSTL GMBH & CO. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK, HAGAUER STR. 1
86706 WEICHERING, ORTSTEIL LICHTENAU**

AUF FL.-NRN. 414, 415, 416, 417, 418 UND 419/1,
GEMARKUNG LICHTENAU, GEMEINDE WEICHERING

Inhalt:

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ALLG. VORPRÜFUNG ZUR UVP-PFLICHT

PLANKARTEN:

PLANKARTE 01	BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN	M 1 : 2.500
PLANKARTE 02	ABBAUPLAN	M 1 : 1.000
PLANKARTE 03	REKULTIVIERUNGSPLAN	M 1 : 1.000
PLANKARTE 04	SCHNITTE	M 1 : 200

BAUHERR:

FIRMA GEBR. FÖRSTL GmbH & CO. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK
HAGAUER STRASSE 1
86706 WEICHERING-LICHTENAU
TEL.: 08450 / 345
E-MAIL: info@foerstl.de

.....

PLANUNG:

PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL. -ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 16
86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81629
E-MAIL: buero@ecker-la.de

.....

AUFGESTELLT: 01.03.2018

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 6,1 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 4,5 ha und einer Kiesmächtigkeit von ca. 7,0 – 7,5 m bedeutet dies einen Gesamt-lagerstättenvorrat von rund 300.000 m³ Kies, der innerhalb von ca. 25 Jahren abgebaut werden soll.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Osten befindet sich der Förstlweiher sowie das Kieswerk der Fa. Förstl; neben den für die Sortierung erforderlichen Anlagen liegen hier entsprechende Flächen zur Lagerung des anfallenden Materials. Südlich des Förstlweihers befindet sich ein kleineres Abbaugewässer, an dem aktuell Kies durch die Fa. Förstl abgebaut wird.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, v.a. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Offenlegung des Grundwasserkörpers (rund 4,0 ha)
- Zerstörung des Bodengefüges und Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität
- Durch den Verbleib von Wasserflächen dauerhafter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche

1.4 Abfallerzeugung

- Es fällt kein Abfall an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

- Während der Abbauphase Emissionen durch Abbaubagger, Bewegungen von Radladern sowie durch gelegentlichen LKW-Betrieb bzw. in geringfügigem Ausmaß durch Betrieb des Förderbandes.

1.6 Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

- Ist bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

- Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Nutzungskriterien

Die geplante Abbaufäche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen wird das Gebiet von der Staatsstraße St 2048 begrenzt. Nördlich und südlich des Gebietes befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie nördlich in ca. 425 m Entfernung die Bundesstraße B 16. Im Osten grenzt der Förstlweiher mit dem Kieswerk der Fa. Förstl an, neben den für die Sortierung erforderlichen Anlagen liegen hier entsprechende Flächen zur Lagerung des anfallenden Materials. Südlich davon befindet sich ein kleineres Gewässer, an dem derzeit Kies abgebaut wird.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Lage im Raum: naturräumliche Untereinheit „Donauterrasse“

Gelände: oberflächlich eben, das Gelände fällt leicht von Westen nach Osten ab.

Fläche/ Boden: Bodenarten laut Bodenübersichtskarte 1 : 25.000 fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter); gem. Erläuterungen zur standortkundlichen Bodenkarte i.d.R. hohe bis mittlere Durchlässigkeit und geringes Filtervermögen, Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit sowie geringem Rückhaltevermögen für Nitrat (laut BIS)

Dem Gebiet kommt gem. LEK Ingolstadt (1996) "allgemeine Bedeutung für die Sicherung empfindlicher Böden" zu.

Grundwasser: Der mittlere Grundwasserstand ist bei ca. 2,7 m unter GOK anzunehmen. Die Ausbeute muss daher im Nassabbauverfahren erfolgen (bis ca. 5,3 m unter mittlerem Wasserspiegel). Als Haupt-Grundwasserfließrichtung ist Nordosten auszugehen.

Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt: Auf der überplanten Fläche befinden sich keine Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung. Die geplante Abbaufäche liegt außerhalb von Wiesenbrüter-Lebensräumen und –Gesamtlebensräumen, das nächste solche Gebiet liegt südlich ca. 1,5 km entfernt. Aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der störenden Gehölzkulisse am Ostrand und der Störquelle Staatsstraße am Westrand ist am Standort nicht von einer potentiellen Bedeutung als Lebensraum für Wiesen- und Offenlandbrüter auszugehen. Landschaftsbild und Erholungsnutzung werden bereits durch den bestehenden Abbau mit Kieswerk, durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die beiden naheliegenden, viel genutzten Straßen St 2048 (westlich) und B 16 (nördlich) geprägt bzw. beeinträchtigt.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

1. Bekannt gemachte Natura2000-Gebiete (FFH- / europäische Vogelschutzgebiete)

nicht betroffen: FFH-Gebiet 7233-373.05 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ reicht von Norden her ca. 0,5 km an das Planungsgebiet heran, funktional klar abgetrennt durch Trasse der Bundesstraße B 16.

2. Naturschutzgebiete

nicht betroffen.

3. Nationalparke und nationale Naturmonumente

nicht betroffen.

4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

nicht betroffen: Landschaftsschutzgebiet LSG 00400-01 „Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg in der Stadt Neuburg und den Gemeinden Weichering und Bergheim, Landkreis Neuburg sowie des Gebietes "Branst" in der Gemeinde Weichering als LSG“, liegt ca. 0,5 km entfernt in nördlicher Richtung, funktional klar abgetrennt durch Trasse der Bundesstraße B 16.

5. Naturdenkmäler
nicht betroffen
6. Geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen)
nicht betroffen
7. Gesetzlich geschützte Biotope
werden nicht überplant; ein Teil des Uferbereichs im Westen und Norden des östlich gelegenen Förstlweiher wurde als BK 7234-1046-001 in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Eine Beeinträchtigung dieser Bestände ist als Folge des geplanten Abbaus nicht zu erwarten, sie werden bewusst nicht überplant.
8. Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete
nicht betroffen, kein wassersensibler Bereich; Lage außerhalb der Flächenkulisse der von Extremhochwässern bedrohten Bereiche (gem. Bayern Atlas).
9. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
nicht betroffen.
10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des §2 Abs. 2 Nr.2 und des ROG)
nicht betroffen.
11. In amtlichen Listen/ Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften
Das Abbaugelände liegt in einem rund 50 ha großen Bereich, der vom Landesamt für Denkmalpflege als Bodendenkmal D-1-7234-0813 (Siedlungen und Gräber der Vor- und Frühgeschichte, Altstraßen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) abgegrenzt und geführt wird [gem. Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege: BayernAtlas Denkmal]. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes sind daher bei der Erschließung des Gebiets besonders zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht gemäß Art. 7 (1) DSchG.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Räumlicher Wirkungsbereich:

Boden:

- Verlust des gewachsenen Bodenkörpers, Verlust der Filterfunktion: nur direkt im räumlichen Geltungsbereich
- Partielle Wiederverfüllung mit anfallendem Abraum/ sonst im Betrieb anfallendem unbedenklichem Material (Z0), Veränderung des Bodengefüges: vergleichsweise kleinflächig direkt im räumlichen Geltungsbereich
- Verlust der biotischen Ertragsfunktion: dauerhaft im räumlichen Geltungsbereich
- Gefährdung durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.): durch ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

Wasser:

- Verunreinigung des Grundwassers bei der partiellen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und sonst im Betrieb anfallendem unbedenklichem Material (Z0) bewusst vermieden
- Gefährdung durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.): durch ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen
- Geringfügige Veränderungen der Grundwassersituation im engeren Umfeld des Abbaugebietes.

Luft/ Klima:

- Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr möglich: Auswirkungen werden auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld beschränkt bzw. durch die Verwendung von Förderbändern minimiert; Relativierung durch entsprechende Vorbelastung (bestehender Abbau, Kieswerk, nahegelegene Straßen St 2048, B 16)
- Gewisse Veränderungen der Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung: Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld beschränkt, bei entsprechender Vorbelastung.

Pflanzen und Tiere, Biotop, Biologische Vielfalt:

- Verbleib von Wasserflächen (4,0 ha): Veränderung des Lebensraumangebots im Planungsgebiet (von Acker- zu Wasserflächen)
- Nachfolgenutzung: Schaffung von naturschutzorientiertem Landschaftssee mit naturnahen Uferbereichen, bei dem störende Intensivnutzungen ausgeschlossen sind und eine natürliche Biotopentwicklung gesichert ist; im Gewässerumfeld naturschutzfachlich bedeutsame Zusatzlebensräume (Rohbodenstandorte, Grünland, Feuchtwiesen mit Flachmulden, Kleingewässern): positive Auswirkungen auf das Lebensraum- und Artenspektrum im Planungsgebiet und im Umfeld
- Erhöhung der Strukturvielfalt und Erweiterung des Lebensraum- und Artenspektrums: Auswirkungen auf den Geltungsbereich und das Umfeld.

Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

Auswirkungen auf die Ortslage Lichtenau:

- Betriebsbedingte Störung durch Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen im Rahmen der Vorbelastung durch Kieswerk.
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Vorbelastung durch den bestehenden benachbarten Abbau samt Kieswerk sowie die westlich und nördlich vorbeiführenden Straßen St 2048 und B 16
- Kurzer Transportweg auf nicht-öffentlichen Straßen zu benachbartem Kieswerk, kann durch Einsatz von Förderändern minimiert vermieden.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

- nicht gegeben.

3.3-3.5 Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit und Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)

Benannt werden die wahrscheinlichen, nach heute vorliegendem Kenntnisstand zu erwartenden Auswirkungen der Planung.

Boden:

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Von einer (flächenhaften) Wiederverfüllung, mit deren Hilfe diese Funktionen wiederhergestellt werden können, wird zum Schutz des Grundwassers bewusst abgesehen. Angesichts der bisher vorherrschenden Intensivnutzung ist laut LEK von einer erheblichen Vorbelastung des Bodens auszugehen. Das Filter- und Schutzvermögen des Bodens gegenüber Schadstoffeinträgen ist derzeit schon eingeschränkt. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet somit auch einen Wegfall der bisherigen deutlichen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pesticid- und Düngemittelintrags und die Nachnutzung der Planungsfläche, bei der störende Intensivnutzung dauerhaft ausgeschlossen sind, tragen zur Relativierung der möglichen Auswirkungen bei.

Wasser:

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Bei vorliegender Planung werden daher lediglich zur Auffüllung von Teilflächen ausschließlich Abraum und sonst im Betrieb anfallendes, unbedenkliches Material (Z0) verwendet.

Für den benachbarten Förstlweiher sind angesichts Lage bzw. Art der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Luft/ Klima:

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering, zum anderen werden sie durch die Nutzung ortsferner, nicht-öffentlicher Transportwege bzw. den Einsatz emissionsarmer Fördertechnik minimiert, und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die überplanten Flächen innerhalb des Einflussbereiches der stark frequentierten Straßen St 2048 sowie B16 liegen (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm). Außerdem fand bzw. findet im Umfeld bereits Kiesabbau statt, so dass bei der geplanten Nachbaggerung keine neue zusätzliche Belastung entsteht.

Arten und Biotope:

Gegenwärtig herrscht auf und auch im Umgriff der Planungsfläche intensive Ackernutzung vor, besonders wertvolle oder empfindliche Lebensraumstrukturen sind vom Abbau nicht betroffen. Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten wertvollen Gehölz- und Feuchtbereiche am benachbarten Förstlweiher sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Während der Abbauphase geht kurzfristig Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten sowie für die gesamte Bodenfauna verloren. Was die Gilde der Offenlandbrüter betrifft, so finden diese im Planungsgebiet keine geeigneten Lebensraumvoraussetzungen. Neben der Intensivnutzung mit den nur kurzen Ruhephasen zwischen den einzelnen Bearbeitungsschritten, störender Gehölzkulisse am Ostrand und Störquelle Staatsstraße am Westrand sind die geringe Bodenfeuchte und das daraus resultierende geringe Nahrungsangebot während trockener Witterungsperioden limitierende Faktoren für die Eignung als Lebensraum. Daher sind hier die Auswirkungen der Planung nicht erheblich.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen, dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebiets, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen werden durch den Abstand des Abbaubereiches zur Ortschaft. Der Abtransport erfolgt per Lkw auf nicht-öffentlichen Fahrwegen bzw. auf Förderbändern zum benachbarten Kieswerk, so dass weder Ortsbereiche noch öffentliche Straßen davon tangiert werden. Die Auswirkungen sind tagszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt und sind aufgrund des geringen Abbauvolumens als gering zu bewerten. In Anbetracht des schon bestehenden Kieswerkes sowie des aktuellen Kiesabbaus ist keine höhere Beeinträchtigung zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt neben einem schon länger bestehenden kleineren Abbaugebiet. Er befindet sich am Rande des Donaumooses/ Donauterrassen zwischen Weichering und den Randbereichen von Ingolstadt, einem Bereich, in dem viele Kiesabbaustellen zu finden sind. Der umgehende Kiesabbau prägt hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen bzw. Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Hervorzuheben ist dabei auch der bewusst haushälterische Umgang mit den natürlichen Ressourcen, welche der angestammte Familienbetrieb, der sich auf die Sättigung der örtlichen Nachfrage konzentriert, seit jeher praktiziert. Durch den Betrieb des Kieswerks und die aktuelle Kiesentnahme östlich des Abbaugebietes ist der Bereich vorbelastet und damit entsprechend wenig empfindlich. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen treten nicht zusätzlich zu den bestehenden Beeinträchtigungen auf und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

3.7 Möglichkeit zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren.

- Minimierung des Verkehrsaufkommens: Transport des entnommenen Materials auf bestehenden, nicht-öffentlichen Flurwegen ohne Tangieren des Ortsbereiches zum Kieswerk bzw. über Förderbänder
- Keine feste Installation von Geräten, Aufenthaltshütten, keine Lagerung von Betriebsstoffen im Umgriff der Planungsfläche

- Sachgemäßcr Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Treffen geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zum wirksamen Ausschluss von Gefährdungen/ Beeinträchtigung der Wasserqualität
- Nur partielle Wiederverfüllung des entstehenden Sees zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Grundwassers
- Anlage eines Grabens mit kleinem Wall (ca. 1,0 m hoch) am Süd- und Westrand des Abbaugcbiets für Schallschutz sowie zur Vermeidung von wildem Parken durch Badegäste
- Umfangreiches, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes Maßnahmenkonzept zur Einbindung des Kiesweihers in die Landschaft und zur Schaffung von vielfältigem Lebensraumangebot für Flora und Fauna.

4 Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände sind für das vorliegende Planungskonzept beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die so erheblich sind, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG erforderlich ist.

**ANTRAG AUF KIESABBAU OHNE WIEDERVERFÜLLUNG
DER FA. GEBR. FÖRSTL GMBH & CO. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK, HAGAUER STR. 1
86706 WEICHERING, ORTSTEIL LICHTENAU**

AUF FL.-NRN. 414, 415, 416, 417, 418 UND 419/1,
GEMARKUNG LICHTENAU, GEMEINDE WEICHERING

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE ZUR
ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
IM RAHMEN DER UVP-PFLICHT VON PROJEKTEN**

BAUHERR:

FIRMA GEBR. FÖRSTL GmbH & CO. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK
HAGAUER STRASSE 1
86706 WEICHERING-LICHTENAU
TEL.: 08450 / 345
E-MAIL: info@foerstl.de

.....

PLANUNG:

PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL. -ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 16
86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81629
E-MAIL: buero@ecker-la.de

.....

AUFGESTELLT: 01.03.2018

I Anlass/ Ablauf

Die Firma Gebr. Förstl GmbH & CO. KG beabsichtigt, auf Fl.Nrn. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1 in der Gemarkung Lichtenau, Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, ein neben einem Kieswerk bestehendes Kiesabbaugebiet zu erweitern.

Mit Vorlage dieser Planung stellt die Firma Gebr. Förstl GmbH & CO KG den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 67 Abs. 2 sowie 68 WHG für die Herstellung von Gewässerflächen.

Im Zuge des Antrags ist gemäß § 7 UVPG und Anlage 1, Ziffer 13.3.2 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien überschlägig festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

II Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1 Merkmale der Vorhaben

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- 1.3 Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 KreislaufwirtschaftsG
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (einschließlich solcher, die durch Klimawandel bedingt sind), insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

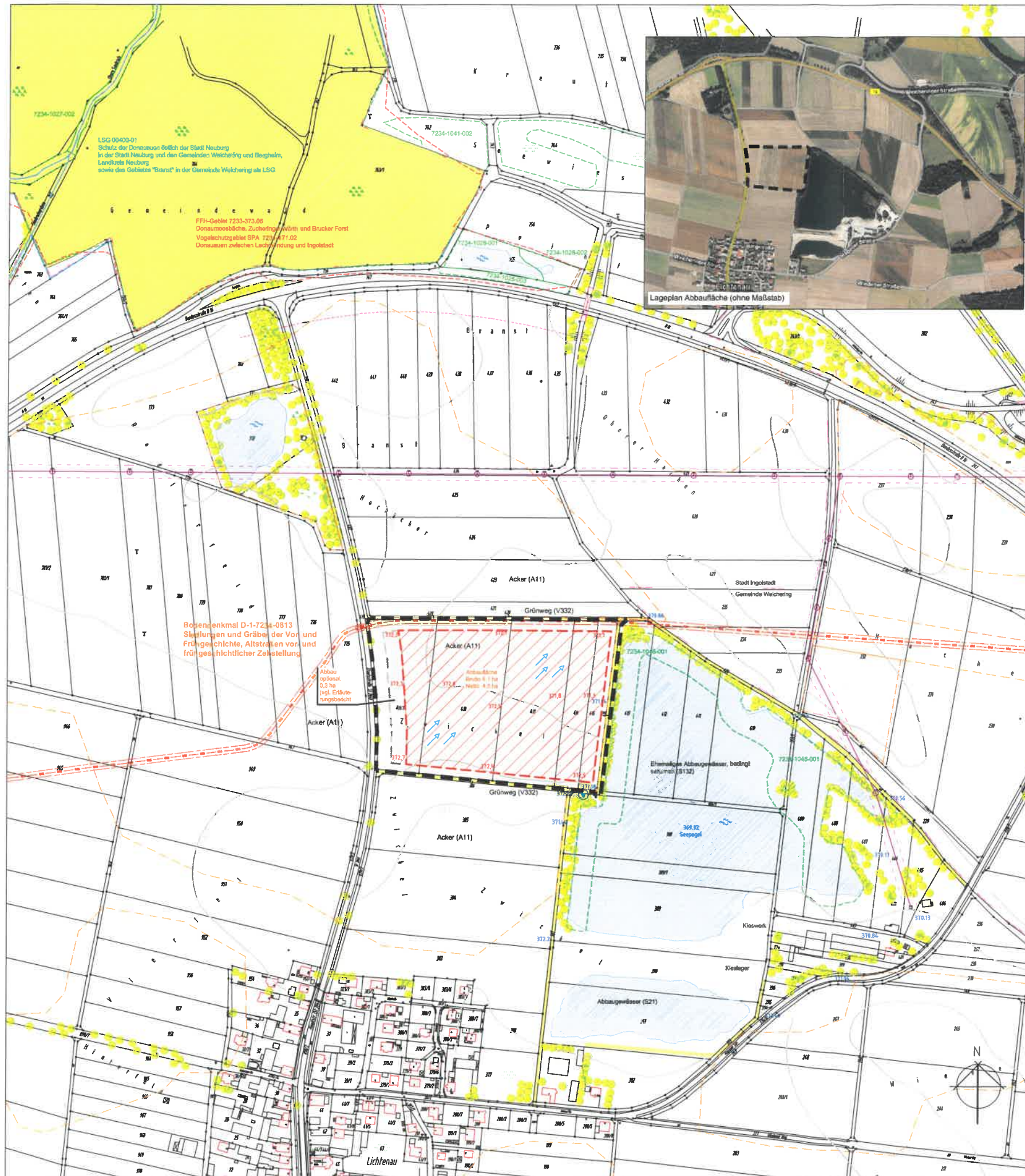
- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
 1. Bekannt gemachte Natura2000-Gebiete (FFH- bzw. europäische Vogelschutzgebiete)
 2. Naturschutzgebiete
 3. Nationalparke und nationale Naturmonumente
 4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
 5. Naturdenkmäler
 6. Geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen)
 7. Gesetzlich geschützte Biotope
 8. Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete
 9. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
 10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des §2 Abs. 2 Nr.2 und des ROG)
 11. In amtlichen Listen/ Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- 3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- 3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehende oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 Möglichkeit zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

[Quelle: UVPG Anlage 3, leicht verkürzt]

Obiger Kriterienkatalog bildet das Grundgerüst für die vorliegende Studie zur Bewertung der Umwelterheblichkeit des geplanten Vorhabens.



ARTEN UND BIOTOPE

AUSGANGSSITUATION

- Gegenwärtig geringes Lebensraumangebot im überplanten Bereich; Intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (Rohrstrauch, große Schilge); im Osten angrenzend der sog. Förschweiher; an diesem korren sich in Teilbereichen Lebensräume entwickelt, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind. Die bestehende Wasserfläche und die einblühenden erhaltenen Uferbereiche werden vom Abbau nicht berührt; nach Süden und Norden verläuft intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.
- Lage außerhalb von Vliesenbrülagerebieten; angesichts der Lage zwischen Gehölzsaum des Kleeswehres und der Staatsstraße mit einzelnen straßenbegleitenden Gehölzen keine besondere Eignung für Offenlandvögel.

ZIELSETZUNG

- Erhalt im Umfeld bestehender naturnaher Landschaftselemente.
- Schaffung von zusätzlichen naturnahen Lebensraumstrukturen zur Aufwertung des Lebensraumbereiches.

EINGRIFF

- Beanspruchung von Flächen ohne wesentliche Bedeutung für den Arten- und Biotopotential (Acker, ohne besondere Anforderungen).
- Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs durch Aufwertungsmaßnahmen auf den Abstandsflächen.

BODEN WASSER

AUSGANGSSITUATION

- Durchweg intensive landwirtschaftliche Nutzung der anstehenden Böden
- Standortpotenziale: Braunerde und Parabraunerde aus feinem Kiefernährtem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslern) über Carbonat-sandstein bis -schufhies (Schotter). Mittlere Ertragsfähigkeit, Rückhaltevermögen des Bodens für nichtsaure Stoffe gering.
- Grundwasser: In grundwasserführenden Schichten über feinkörnigen Schluffen und Tonen sowie schluffigen Sanden als Grundwasserläufer. Grundwasserfließrichtung Nord-Osten, im Schritt ca. 2,7 m unter Gelände. Grundwasser durch anstehenden Boden nur gering gegenüber Nitrat-Schadstoffeintrag geschützt.
- Oberflächengewässer: östlich gelegener Kleesweiher (Förschweiher) mit gewissem Biotopotential.

ZIELSETZUNG

- Sparamer Umgang mit der Ressource Boden.
- Schutz des Grundwassers vor potenziellen Beeinträchtigungen.
- Schutz von Oberflächengewässern vor potenziellen Beeinträchtigungen.

EINGRIFF

- Verlust des gewachsenen Bodenkörpers mit seinen Regulationsfunktionen durch Abtrag auf ca. 5 ha Fläche; Beanspruchung zusätzlicher Flächen für Abraumabfuhr u.a. Verlust von mitteltragreichen, gegenüber Intensivnutzung empfindlichen Böden.
- Im Gegenzug Schaffung von Gewässern auf gleicher Fläche.
- Nach Abbaueinleitung von naturnahem Landschaftsraum: künftig Wegfall der massiven Nutzung; d.h. großflächige Entwicklung von extensiv genutzten Bereichen.
- Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs durch Aufwertungsmaßnahmen auf der Planungsfläche.

LANDSCHAFTSBILD ERHOLUNG

AUSGANGSSITUATION

- Überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung, ausgeräumte, strukturalte Landschaft des Donauebennens, nur sehr geringe Reliefenergie.
- Belastungsfaktoren im Umfeld: westlich angrenzend Staatsstraße St 2046, nördlich gelegen Bundesstraße B16, etablierte Freizeitanlagen sowie Kleesweiher.
- Straßenbegleitende Einzelgehölze sowie östlich angrenzendes Gewässer (Förschweiher) samt Ufergehölzen als bestehende Landschaftselemente, Förschweiher mit gewisser Bedeutung für die extensiv genutzte Erholungsnutzung, diese findet ungeachtet des derzeit im Süden erfolgenden Abbaubetriebes statt.
- Überplante Flächen selbst praktisch ohne Bedeutung für die stadtnahe Erholung von Lichtenau/Weichering, Korbshild und der angrenzenden Stadt Ingolstadt.

ZIELSETZUNG

- Bereicherung des Landschaftsbildes durch naturnahe Landschaftselemente
- Schaffung eines Landschaftsraumes mit eingeschränkter Bedeutung für die extensive Landschaftsbildende Erholung (Angelegenheit, Landschaftsreichtum, keine Bodennutzung).

EINGRIFF

- Verlust von Nutzflächen ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.
- Sättigung des Landschaftsbildes durch Abbaubetrieb: zusätzliche Beeinträchtigung wird durch wenig wertvolle Ausgangsstrukturen und Vorbelastung durch bestehendes Kleeswerk relativiert.
- Sättigung der Erholungseignung durch Abbaubetrieb (Arm, Abgabe): zusätzliche Beeinträchtigung wird durch wenig wertvolle Ausgangsstrukturen und Vorbelastung durch östlich gelegenes Kleeswerk relativiert.

KLIMA / LUFTHYGIENE

AUSGANGSSITUATION

- Hauptwindrichtung im Sektor Südwest bis Nordwest.
- Bestehender Kleesweiher: ausgleichende Wirkung auf Temperaturextreme, geringfügige Erhöhung der Nebelhaftigkeit möglich.
- Bestehende Straßen und Kleeswerk mit gewissen Erntelastenspiegeln.

ZIELSETZUNG

- Schaffung von ausgeglichenerem Geländeklima.
- Verzicht auf vermeintliche Luftbelastungen.
- Einhaltung von Schutzabstand zwischen Abbau und Ortsteil Lichtenau (> 270 m zum nächsten Wohnhaus)
- Transport zum Kleeswerk auf kürzestem Weg, nach Möglichkeit Einsatz von Förderbändern zur Vermeidung von LKW-Verkehr.

EINGRIFF

- Verlust von Nutzflächen ohne besondere klimatische Funktion.
- Vergrößerung der Wasserfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion, geringfügige Erhöhung der Nebelhaftigkeit möglich.
- Beleuchtungsbedingte Einstrahlung durch Baumstrukturen und LKW-Verkehr: zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigung wird durch Vorbelastung durch das im Umfeld betriebene Kleeswerk in gewissem Umfang relativiert.
- Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Zuge der Nachnutzung der entleerten Wasserfläche nicht zu erwarten.

Zeichenerklärung

- Planungsgebiet, Brutto-Abbaufäche einschließlich Abstandsflächen (Umgrenzung)
- Netto-Abbaufäche (rotbraune Umgrenzung) / optionale Abbaufäche (vgl. Erläuterungsbericht)
- Flurgrenzen, Flummern, Gemeindegrenzen
- Biotop-/ Nutzungstyp (gem. Biotopwertliste BayKompV)
- Stehendes Gewässer, Bestand, Wasserspiegelhöhe nach Pegelmessungen
- Höhenlinien gemäß Topographischer Karte, Höhenangaben gem. Höhenmodell im Bayernatlas
- Feld- und Fahrweg, bestehend
- Gehölze, bestehend
- Objekte der amtlichen Biotopkartierung (Umgrenzung, Objekt-Nr.)
- Bodendenkmäler (Umgrenzung, Objekt-Nr.)
- Ferngasleitung Nr. 80 (Übernahme aus Unterlagen der PLEdoc bzw. Bayernnets, Leitungsschutzzone 8 m)
- 20 kV-Freileitung mit Maststandort und Leitungsschutzzone (8 m bei Einfach-Freileitg.)
- Pegelstandorte, Geländehöhen Vorwiegende Grundwasser-Fließrichtung

ANTRAG AUF KIESABBAU OHNE WIEDERVERFÜLLUNG DER FA. GEBR. FÖRSTL GmbH & Co. KG TRANSPORTBETON, KIESWERK, HAGAUER STR. 1, 86706 WEICHERING

AUF FL-NRN 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1 GEMARKUNG LICHTENAU, GEMEINDE WEICHERING

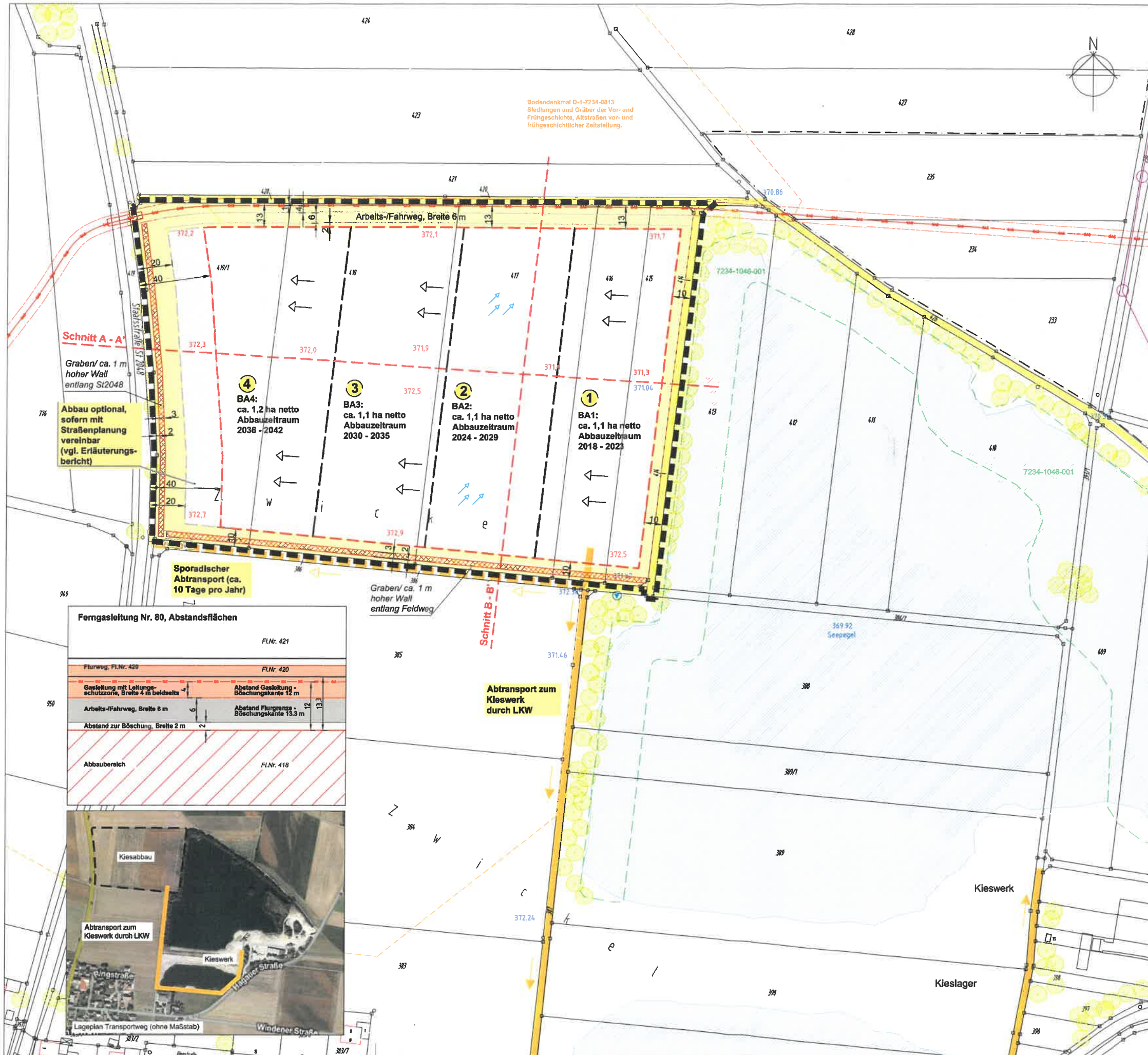


BESTANDS-/ KONFLIKTPLAN M 1 : 2.500

BAUHERR: FIRMA GEBR. FÖRSTL GmbH & Co. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK
HAGAUER STRASSE 1
86706 WEICHERING-LICHTENAU
TEL.: 08450 / 345
E-MAIL: info@foerstl.de

PLANUNG: PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 18, 86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81829
E-MAIL: buero@ecker-la.de

		Datum
Plan Nr.	01	
gezeichnet	BoC	01.03.2018
geprüft	Ec	
Platgröße	A1	



Zeichenerklärung

- Planungsgebiet, Brutto-Abbaufäche (Umgrenzung)
- Netto-Abbaufäche (rotbraune Umgrenzung)/ optionale Abbaufäche (vgl. Erläuterungsbericht)
- Flurgrenzen, Flurnummern, Gemeindegrenzen
- Stehendes Gewässer, Bestand, Wasserspiegelhöhe nach Pegelmessungen
- Höhenlinien gemäß Topographischer Karte, Höhenangaben gem. Höhenmodell im Bayematlas
- Gehölze, bestehend
- Objekte der amtlichen Biotopkartierung (Umgrenzung, Objekt-Nr.)
- Bodendenkmal D-1-7234-0813: Bestimmungen des DSchG, v.a. Art. 7 und 8, sind zu beachten
- Ferngasleitung Nr. 80 (Übernahme aus Unterlagen der PLEdoc bzw. Bayernmets, Leitungsschutzzone 8 m)
- 20 kV-Freileitung mit Maststandort
- Pegelstandorte Geländehöhen
- Vorwiegende Grundwasser-Fließrichtung
- Feld- und Fahrweg, bestehend
- Zufahrt Abbaufäche, geplant (vgl. Skizze)
- Abstandflächen, Netto-Abbaufäche (Umgrenzung): mit Schutzwall (ca. 1,0 m hoch) zu St 2048/ angrenzenden LN-Flächen
- Abbaubeschnitt/-richtung mit Flächenumgriff (ha) und Abbauezitraum

ANTRAG AUF KIESABBAU OHNE WIEDERVERFÜLLUNG DER FA. GEBR. FÖRSTL GmbH & Co. KG TRANSPORTBETON, KIESWERK, HAGAUER STR. 1, 86706 WEICHERING

AUF FL.-NRN. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1
GEMARKUNG LICHTENAU, GEMEINDE WEICHERING



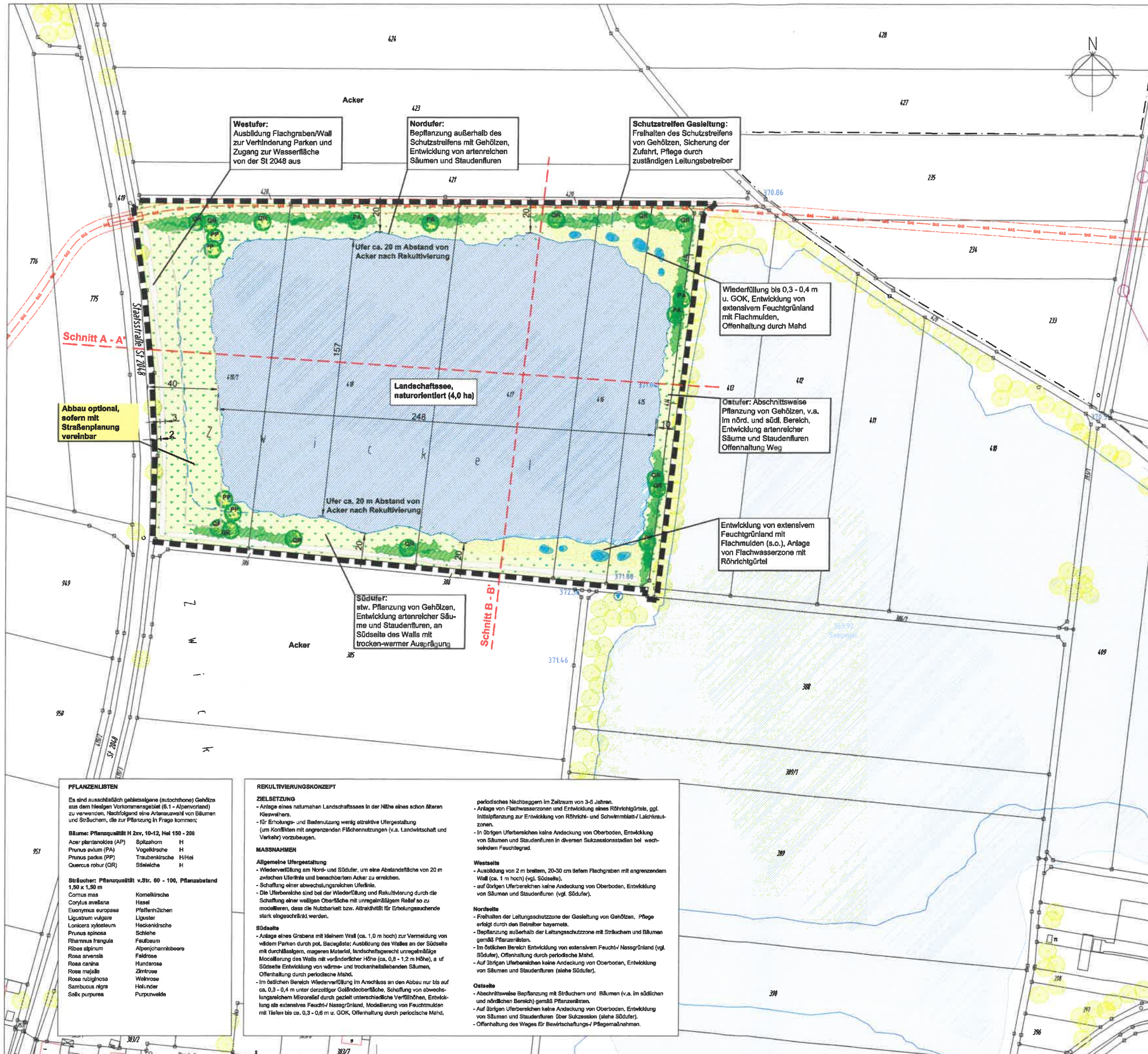
ABBAUPLAN

M 1 : 1.000

BAUHERR: FIRMA GEBR. FÖRSTL GmbH & Co. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK
HAGAUER STRASSE 1
86706 WEICHERING-LICHTENAU
TEL.: 09450 / 345
E-MAIL: info@foerstl.de

PLANUNG: PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 18, 86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81629
E-MAIL: buero@ecker-la.de

Plan Nr.	Datum
02	
gezeichnet	BeC
geprüft	Ec
Plangröße	A1
	01.03.2018



- ### Zeichenerklärung
- Planungsgebiet, Brutto-Abbaufäche (Umgrenzung)
 - Optionale Abbaufäche (vgl. Erläuterungsbericht)
 - Flurgrenzen, Flurnummern, Gemeindegrenzen
 - Stehendes Gewässer nach vollständigem Abbau des bestehenden Abbaubereiches gemäß Rekultivierungsplan (Bescheid vom 26.01.96), Uferlinie der aktuell bestehenden Gewässer
 - Gehölze, bestehend
 - Ferngasleitung Nr. 80 (Übernahme aus Unterlagen der PLEdoc bzw. Bayemets, Leitungsschutzzone 8 m)
 - 20 kV-Freileitung mit Maststandort
 - Pegelstandorte
Geländehöhen
 - Wasserfläche, geplant
Flachuferbereich/Schliffzone
 - Verlauf der Uferlinie bei optionalem Abbau
 - Baum- und Strauchpflanzung, geplant
 - Rohbodenstandorte mit temporären Kleingewässern
 - Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte
 - Aufgeschütteter Wall, ca. 1 m Höhe, mit vorgelagertem Flachgraben

ANTRAG AUF KIESABBAU OHNE WIEDERVERFÜLLUNG DER FA. GEBR. FÖRSTL GmbH & Co. KG TRANSPORTBETON, KIESWERK, HAGAUER STR. 1, 86706 WEICHERING

AUF FL-NRN. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1
GEMARKUNG LICHTENAU, GEMEINDE WEICHERING



REKULTIVIERUNGSPLAN M 1 : 1.000

BAUHERR: FIRMA GEBR. FÖRSTL GmbH & Co. KG
TRANSPORTBETON, KIESWERK
HAGAUER STRASSE 1
86706 WEICHERING-LICHTENAU
TEL.: 08450 / 345
E-MAIL: info@foerstl.de

PLANUNG: PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 16, 86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 09252 / 81629
E-MAIL: buero@ecker-la.de

Plan Nr.	03	Datum
gezeichnet	BoC	01.03.2018
geprüft	Ec	
Plotgröße	A1	

- ### PFLANZENLISTEN
- Es sind ausschließlich gebietseigene (autochthone) Gehölze aus dem hierigen Vorkommensgebiet (B. I - Alpenvorland) zu verwenden. Nachfolgend eine Artensammlung von Bäumen und Sträuchern, die zur Pflanzung in Frage kommen:
- Bäume: Pflanzqualität H bzw. 10-12, Hal 150 - 200**
- | | | |
|-----------------------|--------------|-------|
| Acer platanoides (AP) | Bplatanus | H |
| Prunus avium (PA) | Vogelkirsche | H |
| Prunus padus (PP) | Traubeneiche | H/Hal |
| Quercus robur (QR) | Stieleiche | H |
- Sträucher: Pflanzqualität v.Str. 60 - 100, Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m**
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Hassel |
| Euonymus europaeus | Pfeifenröhchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Ribes alpinum | Alpenjohannesbeere |
| Rosa arvensis | Feldrose |
| Rosa carolina | Hundrose |
| Rosa rugosa | Zitrose |
| Rosa rubiginosa | Waldrose |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Salix purpurea | Purpurweide |

- ### REKULTIVIERUNGSKONZEPT
- #### ZIELSETZUNG
- Anlage eines naturnahen Landschaftsraumes in der Nähe eines schon älteren Kieswälders.
 - für Erholungs- und Badenutzung wenig attraktive Ufergestaltung (um Konflikte mit angrenzenden Flächennutzungen (v.a. Landwirtschaft und Verkehr) vorzubeugen).
- #### MASSNAHMEN
- ##### Allgemeine Ufergestaltung
- Wiederverfüllung am Nord- und Südufer, um eine Abstandsfläche von 20 m zwischen Uferlinie und benachbartem Acker zu erreichen.
 - Schaffung einer abwechslungsreichen Uferlinie.
 - Die Uferbereiche sind bei der Wiederverfüllung und Rekultivierung durch die Schaffung einer welligen Oberfläche mit unregelmäßigem Relief so zu modellieren, dass die Nutzbarkeit bzw. Attraktivität für Erholungssuchende stark eingeschränkt werden.
- ##### Südufer
- Anlage eines Grabens mit einem Wall (ca. 1,0 m hoch) zur Vermeidung von wildem Parken durch pot. Biegeäste; Ausblindung des Walles an der Südseite mit durchlässigem, magerem Material, landschaftsgerecht unregelmäßige Modellierung des Walls mit variabler Höhe (ca. 0,8 - 1,2 m Höhe), auf Südseite Entwicklung von wärme- und trockenheitsliebenden Säumen, Offenhaltung durch periodische Mahd.
 - Im östlichen Bereich Wiederverfüllung im Anschluss an den Abbau nur bis auf ca. 0,3 - 0,4 m unter der jetzigen Geländeoberfläche. Schaffung von abwechslungsreichem Mikrorelief durch gezielt unterschiedliche Verfüllungen, Entwicklung als extensives Feuchtnassgrünland, Modellierung von Flachmulden mit Tiefen bis ca. 0,3 - 0,6 m u. GOK, Offenhaltung durch periodische Mahd.

- ##### Westseite
- Ausbildung von 2 m breitem, 20-30 cm tiefem Flachgraben mit angrenzendem Wall (ca. 1 m hoch) (vgl. Südufer).
 - auf übrigen Uferbereichen keine Andeckung von Oberboden, Entwicklung von Säumen und Staudenfluren (vgl. Südufer).
- ##### Nordseite
- Freihalten der Leitungsschutzzone der Gasleitung von Gehölzen. Pflege erfolgt durch den Betreiber bayemets.
 - Bepflanzung außerhalb der Leitungsschutzzone mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzenlisten.
 - Im östlichen Bereich Entwicklung von extensivem Feuchtnassgrünland (vgl. Südufer), Offenhaltung durch periodische Mahd.
 - Auf übrigen Uferbereichen keine Andeckung von Oberboden, Entwicklung von Säumen und Staudenfluren (siehe Südufer).
- ##### Ostseite
- Abschnittsweise Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen (v.a. im südlichen und nördlichen Bereich) gemäß Pflanzenlisten.
 - Auf übrigen Uferbereichen keine Andeckung von Oberboden, Entwicklung von Säumen und Staudenfluren über Sukzession (siehe Südufer).
 - Offenhaltung des Weges für Bewirtschaftungs- / Pflegemaßnahmen.